

# PARTNERSCHAFTEN UND DEUTSCHES RECHT – VERFASSUNGSRECHTLICHE UND KIRCHENRECHTLICHE BEOBACHTUNGEN AUS KATHOLISCHER PERSPEKTIVE

Matthias Pulte

## 1. Die Rechtslage

Art. 6 Abs. 1 GG formuliert einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz für Ehe und Familie, indem die Väter und Mütter unserer Verfassung seinerzeit knapp und eindeutig formulierten: „*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*“ Das war 1949 so und das ist auch noch heute so. Allerdings haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen über das, was unter Ehe und Familie zu verstehen ist, seither tiefgreifend und wohl auch gesellschaftlich unumkehrbar geändert. Während das Bundesverfassungsgericht 1959 das entscheidende Wesensmerkmal der Ehe in der Verschiedengeschlechtlichkeit der Gatten erkannte,<sup>1</sup> kann davon nach der Rechtsprechung dieses Gerichts in den vergangenen zehn Jahren nicht mehr ausgegangen werden.<sup>2</sup> Dabei spielt die internationale und darunter vor allem die europäische Rechtspolitik eine besondere und leitende Rolle, die auch für die deutsche Rechtsentwicklung nicht zu unterschätzen ist. Denn Europarecht muss in der europäischen Rechtsgemeinschaft gem. Art. 94 und 95 EUV von den einzelnen Staaten weitgehend einheitlich umgesetzt werden.<sup>3</sup> Außer den vier Gleichbehandlungsrichtlinien, die das EU-Parlament beschlossen hat<sup>4</sup> und die nichts über eine gleichgeschlechtliche Ehe aussa-

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 29.7.1959, in: BVerfGE 10, 59, 66.

<sup>2</sup> Vgl. die juristische Debatte bei: Ferdinand Wollenschläger/Dagmar Coester-Waltjen, „*Ehe für Alle*“: *Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive*, Tübingen 2018, 115-121.

<sup>3</sup> Vgl. Stephan Hobe, *Europarecht*, Köln 2002, 195f.

<sup>4</sup> Richtlinie 2000/43/EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19.07.2000, L 180/22), die rassistische Diskriminierungen sowie Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft in den Bereichen Beschäftigung und Beruf, Sozialschutz, Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, verbietet – so genannte Anti-Rassismus-Richtlinie – mit dem weitreichendsten Anwendungsbereich; Richtlinie 2000/78/EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 02.12.2000, L

gen, gibt es zwar keine diesbezügliche Rechtsverpflichtung der EU-Staaten an ihre Mitglieder. Jedoch hat die nationalstaatliche Gesetzgebung, vor allem seit 2013 Frankreich die „Ehe für Alle“ ermöglichte, einen Rutschbahneffekt ausgelöst, der in immer mehr Staaten die Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe auch für homosexuelle Paare geschaffen hat.

Deutschland erwies sich hier nicht als Vorreiter. Vor allem wegen der Formulierung in § 1353 BGB a.F., und § 1355 Abs. 2 BGB a.F., welche die Ehe wenigstens als eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau bestimmten und der bis etwa 2007 beständigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die Art. 6 GG ein entsprechendes Eheverständnis zugrunde legte, wurde ein anderer Weg beschritten. Erst seither fielen der verfassungsrechtliche und der einfachgesetzliche Ehebegriff in der höchstrichterlichen Rechtsprechung sukzessive immer weiter auseinander.<sup>5</sup> Gleichwohl, von 2001 bis 2017 galt in Deutschland das Lebenspartnerschaftsgesetz,<sup>6</sup> mit dem ausschließlich gleichgeschlechtliche Partner/innen eine der Ehe rechtlich weitgehend nachgebildete und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eingehen konnten.<sup>7</sup> Wie die Ehe ist die Lebenspartnerschaft eine:

---

202/16), die den Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung im Beschäftigungs- und Berufssektor umfasst – so genannte Rahmen-Richtlinie Beschäftigung; Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5.10.2002; L 269/15), die auf die Bekämpfung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts im Bereich Beschäftigung und Beruf zielt, – so genannte Gender-Richtlinie 1 (wiederum durch die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen geändert [Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.7.2006, L 204/23] – so genannte neue Gender-Richtlinie 1); Richtlinie 2004/113/EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.2004, L 373/37), die Diskriminierungen wegen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verbietet – so genannte Gender-Richtlinie 2.

<sup>5</sup> Vgl., Wollenschläger/Coester-Waltjen, „Ehe für Alle“, 115.

<sup>6</sup> Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001, BGBl. I, 266.

<sup>7</sup> Vgl. BVerfG, 17.07.2002 - 1 BvF 1/01: „§§ 1 ff LPartG, die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG, Ausschluß heterose-

- Dauerrechtsgemeinschaft,
- Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft,
- sowie bei der Ehe, auch eine Gemeinschaft des rechtlich verbindlichen, einvernehmlichen sexuellen Umgangs.<sup>8</sup>

Dennoch bestanden zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft signifikante rechtliche Unterschiede, die die Lebenspartnerschaft als ein Rechtsinstitut neben der Ehe, als ein adäquates *aliud* in partnerschaftsrechtlicher Hinsicht qualifiziert. Im Hinblick auf Ehe und Lebenspartnerschaft herrschte in Deutschland von 2001 bis 2017 durchaus Rechtsfrieden, auch wenn Interessenvertretungen von Homosexuellen immer wieder das Rechtsinstitut der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare forderten. Jedoch blieb bis dahin eine breite öffentliche Debatte über dieses Thema aus. Lediglich die führenden politischen Parteien hatten sich auf ihren Parteitag darauf verständigt, das Thema „Ehe für Alle“ in zukünftigen Koalitionsverhandlungen zum Thema zu machen.<sup>9</sup>

Angesichts dieser Ausgangslage begründet sich die politische Initiative des Frühsommers 2017. Der Bundestag sollte nach dem Willen der Bundeskanzlerin noch vor der Sommerpause und der Bundestagswahl im Herbst 2017 darüber entscheiden, ob in Deutschland, anstelle der bisher geltenden Rechtslage, heterosexuellen Paaren das Rechtsinstitut der Ehe vorzubehalten und homosexuellen Paaren das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft anzubieten, nun eine sog. „Ehe für Alle“ rechtlich zu institutionalisieren. Damit war dieses Thema aus dem Wahlkampf herausgenommen und auch kein Stolperstein mehr für alle denkbaren Konstellationen von späteren Koalitionsverhandlungen. Der Bundestag entschied am 30. Juni 2017, ohne eine verfassungsrechtliche Debatte auszulösen, über eine einfach-gesetzliche Lösung mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der § 1353 (1) und 1309 BGB, sowie des Personenstandsgesetzes und des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit einer Mehrheit von 63,1 % für die Ge-

---

*xueller Lebensgemeinschaften von der Lebenspartnerschaft verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG; (...).*“

<sup>8</sup> Vgl. Herbert Griwotz, *Rechtsfragen zu Ehe und Lebenspartnerschaft*, München<sup>3</sup>2003, 13-18.

<sup>9</sup> Vgl. zum Verlauf dieser Debatte: Anna Katharina Mangold, Stationen der „Ehe für Alle“ in Deutschland, online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland> (Zugriff: 2.1.2019).

setzesinitiative.<sup>10</sup> Der Bundesrat, dem hier gem. Art. 77 Abs. 3 GG ein Einspruchsrecht zukommt, hat das Gesetz passieren lassen. Das Gesetz trat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Der Gesetzestext<sup>11</sup> der beiden Änderungen im BGB lautet:

*§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft. (1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.*

*§ 1309. (1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.*

*§ 1309 neu hinzugefügt: (3). Absatz 1 gilt nicht für Personen, die eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen wollen und deren Heimatstaat die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht vorsieht.*

Aller Voraussicht nach wird sich das Bundesverfassungsgericht der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung nicht annehmen.<sup>12</sup> Mit Blick auf die Rechtsprechung dieses Gerichts in der letzten Dekade zu Fragen von Ehe, Familie und Partnerschaft erscheint ein entsprechender Antrag auch nicht aussichtsreich. In Österreich liegt seit dem 5. Dezember 2017 eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vor, die ab 2019 auch dort die „Ehe für Alle“ rechtlich ermöglicht. Das Gericht argumentiert, die Unterscheidung zwischen Ehe und Lebenspartner-

<sup>10</sup> Abstimmungsergebnis: Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts 393 Ja, 226 Nein, 4 Enthaltung, 7 nicht abgegeben. Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682>.

<sup>11</sup> Alle Änderungen der einschlägigen Gesetze, siehe BGBl I, 2787f. online: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2787.pdf%27%5D\\_\\_1517225867680](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2787.pdf%27%5D__1517225867680).

<sup>12</sup> Vgl. Hasso Suliak, Warum Bayern doch nicht gegen die „Ehe für Alle“ vors BVerfG zieht, *Legal Tribune* online v. 6.3.2018, online: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ehe-fuer-alle-bayern-doch-keine-klage-bverfg-kein-verstoss-artikel-6-gg/> (Zugriff: 7.12.2018).

schaft verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil es Personen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierungen diskriminiere, wenn Homosexuellen das Rechtsinstitut Ehe aus diesem Grunde vorenthalten werde.<sup>13</sup> Das Gericht nimmt damit einen Rechtsgedanken auf, der schon Jahre zuvor vom US Supreme Court rezipiert worden war.<sup>14</sup> Ob diese Wertung zutrifft, darf allerdings angefragt werden, denn dazu müsste die Prämisse, dass Partnerschaften von heterosexuellen und homosexuellen Paaren der Sache nach dasselbe seien, stimmen. Die katholische Kirche teilt diese Auffassung bisher jedenfalls in ihrer amtlichen Lehre nicht (KKK 2357).

Die globale, säkulare Rechtsentwicklung und die katholische Lehrtradition, der die kirchliche Disziplin notwendig folgt, fallen immer weiter auseinander. Daher gilt es an dieser Stelle, die verfassungsrechtlichen, lehrmäßigen und kirchenrechtlichen Aspekte aus katholischer Perspektive zu reflektieren und die Frage zu erörtern, welche theologischen und kirchenrechtlichen Optionen sich aus der neuen staatlichen Rechtslage ergeben.

## 2. Moralische Postulate und rechtliche Ordnung

Unbestritten sind die Gläubigen, insbesondere aus dem Blickwinkel dieses Beitrags die Katholikinnen und Katholiken, an die Rechtsordnung des Staates nicht nur als rechtliche, sondern darüber hinaus auch als sittliche Ordnung gebunden.<sup>15</sup> Die Spannung besteht jetzt darin, sich für eine der beiden Ordnungen entscheiden zu müssen. Mit Blick auf die Ehe tut sich hier nun erstmals in der Geschichte eine signifikante Differenz auf, die zugleich eine Positionierung verlangt. Schließlich stellt sich die Frage in der Öffentlichkeit, ob man dieses moraltheologisch und dogmatisch höchst relevante Thema so einfach erledigen kann, wie es zunächst von katholischen Bischöfen etwas plakativ in den Blick genommen wurde:

---

<sup>13</sup> Vgl. ÖVerfGH, Erk. v. 04.12.2017, Az. G 258/2017, online: [https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe\\_fuer\\_gleichgeschlechtliche\\_Paare.de.php](https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php).

<sup>14</sup> Vgl. Wollenschläger/Coester-Waltjen, „Ehe für Alle“, 233.

<sup>15</sup> Vgl. Joseph Kardinal Ratzinger, *Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen*, Freiburg 2005, 18f.

Die „Ehe für Alle“ entspreche nicht der Schöpfungsordnung.<sup>16</sup> Diese Antwort ist klassisch theonom und auf der Basis einer naturrechtlichen Hermeneutik formuliert: Die Bipolarität des Menschen ist in der Schöpfungsordnung determiniert. Nur der bipolaren Partnerschaft von Mann und Frau wohnt eine prokreative Potenz und damit die Bedingung der Möglichkeit der Mitwirkung am göttlichen Schöpfungs- und Weltgestaltungsauftrag inne. Daher sei an der Exklusivität des Rechtsinstituts Ehe für heterosexuelle Paare festzuhalten.<sup>17</sup> Allerdings muss man auch anerkennen, dass die moderne, nicht positivistisch reduzierte Naturrechtsethik als Vernunftethik zunehmend als „katholisches Sondergut“ betrachtet wird, das sich nur schwerlich für einen ethischen Diskurs in pluralen Gesellschaften mit einer Vielzahl von Sinndeutungen eignet.<sup>18</sup> Zudem schließt sich die evangelische Theologie mehrheitlich dieser Position nicht an und anerkennt neben der Ehe von Mann und Frau auch andere Formen der zwischenmenschlichen Partnerschaft als „Gabe Gottes“ an.<sup>19</sup> Außerdem würden die in der heutigen Gesellschaft durchgängig rezipierten Gender-mainstream Theorien und deren praktische Transformationen dieser schöpfungstheologischen Grundkonstante nicht gerecht.<sup>20</sup> Da diese aber gerade bei den Menschenrechten als den unveräußerlichen Rechten und Werten ansetzen, stellt sich neu die Frage, ob es hier nicht zu einer Vermittlung von klassischer Naturrechtsphilosophie und modernen Konzepten autonomer Ethik kommen kann. Es dürfte unbestreitbar sein, dass das Konzept der Menschenrechte das letzte akzeptable und von allen akzeptierte Element des Naturrechts ist, das überall Anerkennung findet.<sup>21</sup> Dieses Scharnier sollte genutzt werden können, um vermittelnd ins Ge-

---

<sup>16</sup> Vgl. Erzbischof Heiner Koch, Unsere Position ist nicht verstanden worden, *Kirche und Leben* 1.7.2017, online: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/familienbischof-koch-sorgt-sich-um-das-c-bei-edu-und-csu/> (Zugriff: 12.7.2018).

<sup>17</sup> Vgl. Kardinal Marx zur „Ehe für Alle“. Hoffnung auf Verfassungsklage aus Bayern, online: <https://www.domradio.de/nachrichten/2017-07-14/kardinal-marx-zur-che-fuer-alle>.

<sup>18</sup> Vgl. Ratzinger, *Werte in Zeiten des Umbruchs*, 35.

<sup>19</sup> Vgl. *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2013, 13, 21.

<sup>20</sup> Vgl. die Zusammenfassung bei Manfred Spieker, *Gender-Mainstreaming in Deutschland. Konsequenzen für Staat, Gesellschaft und Kirchen*, Paderborn 2015, 49-54.

<sup>21</sup> Vgl. Ratzinger, *Werte in Zeiten des Umbruchs*, 36.

spräch zu kommen. Diesbezüglich besteht zwischen den Vertretern und Vertreterinnen einer gemäßigten autonomen Ethik und denen einer aufgeklärten Glaubensethik kein wirklicher Dissens.<sup>22</sup> Eine schrankenlose Autonomie des Subjektes zu bejahen, erscheint wenigstens aus katholischer Perspektive höchst bedenklich. Demgegenüber wird in der katholischen Moraltheologie eher von einer Autonomie in Verbundenheit gesprochen, deren Wurzelgrund in der Beziehung von Gott-Vater und Gott-Sohn erkannt wird (Joh 13).<sup>23</sup> Diese bildet sich verbindlich in menschlichen Beziehungen wie Partnerschaft und Familie ab. Daraus können im Lichte des hier zu diskutierenden Streitthemas unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden.

### 3. Das rechtstheoretische Problem

Bevor man sich einer theologischen und kirchenrechtlichen Erörterung dieser Position und der Gegenpositionen zuwendet, wird man festhalten müssen, dass im säkularen Verfassungsstaat theonome Begründungskonzepte, seien sie vor dem Hintergrund der jeweiligen Offenbarung auch noch so einleuchtend, keine Berücksichtigung finden können. Der säkulare Verfassungsstaat ist nach einer zutreffenden Aussage von Christian Starck auf dem religiösen Auge blind.<sup>24</sup> Das begründet sich unwiderleglich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV. Gleichwohl trifft es zu, dass die Kultur in Deutschland und Europa auf den Fundamenten der christlich-jüdischen Tradition ebenso ruht wie auf dem Denken der griechischen Philosophen und der römischen Rechtsgelehrten.<sup>25</sup> Der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht, Ernst-Wolfgang Böckenförde, hat zu Recht und unwiderlegbar formuliert, dass der säkulare Verfassungsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren

---

<sup>22</sup> Vgl. Eberhard Schockenhoff, *Natural Law & Human Dignity: Universal Ethics in an Historical World*, Washington 2003, 232.

<sup>23</sup> Vgl. Gisela Trommsdorff, Autonomie und Verbundenheit im kulturellen Vergleich von Sozialisationsbedingungen, in: H. R. Leu/L. Krappmann (Hg.), *Zwischen Autonomie und Verbundenheit*, Frankfurt a. M. 1999, 392-419.

<sup>24</sup> Vgl. Christian Starck, *Der demokratische Verfassungsstaat: Gestalt, Grundlagen, Gefährdungen*, Tübingen 1995, 374.

<sup>25</sup> Vgl. Benedikt XVI., Ansprache anl. des Besuchs im Deutschen Bundestag im Berliner Reichstagsgebäude am 22.9.2011, in: ders., *In Gott ist unsere Zukunft. Ansprachen und Predigten während seines Besuchs in Deutschland*, Leipzig 2011, 39.

kann. Gemeint sind hier die substanziellen moralischen Werte, auf denen die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung beruhen.<sup>26</sup> Daher ist die rechtsphilosophische und zugleich verfassungsrechtliche Frage berechtigt, ob das nunmehr gesetzgewordene Konzept der „Ehe für Alle“ tatsächlich den Wertenscheidungen der Verfassungsgeber von damals und der sich daraus im Lichte der gegenwärtigen Gesellschaftsentwicklung zu lesenden Verfassungsentwicklung entspricht. Parteitagsbeschlüsse und Mehrheitsentscheidungen der Parlamente allein reichen zur Rechtfertigung gesellschaftlicher Wertebestimmungen nicht aus. Es kommt vielmehr auf den gesellschaftlichen Wertekonsens an, so es ihn in einer säkularen und in vielfacher Hinsicht pluralen Gesellschaft überhaupt gibt und geben kann.

Während bis vor zehn oder fünfzehn Jahren es dem gesellschaftlichen Konsens entsprach, das Rechtsinstitut der Ehe, wie es das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch vorsahen, heterosexuellen Paaren in der Form der auf Dauer angelegten, monogamen, exklusiven Bindung der Gatten vorzubehalten und aus diesem Grunde, aufgrund der europarechtlichen Gleichstellungsrichtlinie aus 2007, ein Gleichbehandlungsgesetz zu schaffen, das homosexuelle Partnerschaften hinsichtlich der Rechtsfolgen weitgehend gleichstellte, löste sich zumindest in Politik und Rechtsprechung der tradierte gesellschaftliche Grundkonsens in den letzten Jahren mehr oder minder stillschweigend auf. Davon gehen zumindest jene Autorinnen und Autoren aus, die der juristischen Rechtfertigung der neuen Gesetzgebung zur Änderung des § 1353 BGB sekundieren und seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, hier Art. 6 GG, bejahen.<sup>27</sup> Sie stellen auf den empirisch messbaren Wandel in der Gesellschaft ab, der sich so zusammenfassen lasse, dass immer weniger Ehen geschlossen würden, immer weniger Kinder in Ehen hineingeboren würden und Kinder auch in Lebenspartnerschaften behütet aufwachsen könnten.<sup>28</sup> Zwar

---

<sup>26</sup> Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Gesellschaft, Freiheit: Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt 1976, 60.

<sup>27</sup> Vgl. Friederike Wapler, *Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2015, 37, online: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/11459.pdf>.

<sup>28</sup> Die Validität der Daten, die dieser Annahme zugrunde liegen wird jedoch mit Hinweis auf entgegenstehende Studien und methodische Vorbehalte nachvollziehbar bezweifelt. Vgl. Manfred Spieker, *Gender-Mainstreaming in Deutschland*, 21f.



stimmen die dafür herangezogenen statistischen Daten.<sup>29</sup> Sie jedoch isoliert zur Grundlage eines gewandelten Verfassungsverständnisses zu nehmen, scheint doch eher gewagt, weil die Ursachen für die sich stets verändernde gesellschaftliche Entwicklung vielfältig sind. Unwiderlegt bleibt die dieser Interpretation entgegenstehende These: „*Empirisch fassbare und quantifizierbare Entwicklungen des menschlichen Verhaltens sind nicht mit einem sozialen Wandel gleichzusetzen, der durch nachhaltig als verbindlich anerkannte Werte und Normen konstituiert wird.*“<sup>30</sup> Unbeachtlich dieser wichtigen Unterscheidung zwischen Empirie und Werteentwicklung kristallisierte sich aus einem zunehmend egalitären Verständnis von Partnerschaft zwischen Heterosexuellen und Homosexuellen der Wunsch Interessierter heraus, auch zu einer rechtlich egalitären Regelung zu gelangen. Ob es nun damit getan ist, die beschriebene Egalisierungstendenz schlicht zu rezipieren und deren Idee umzusetzen, darf und muss daher angefragt werden. Denn nur wenn es zutrifft, dass beide Partnerschaften tatsächlich auf der Fakten- und auf der Werteebene gleichzusetzen sind, ist es auch angemessen, diese auf der rechtlichen Ebene gleich zu behandeln.<sup>31</sup> Es reicht aus rechtsethischer Sicht nicht aus, dass moralische Normen in einer sich wandelnden Gesellschaft keinen Rückhalt mehr finden, weil sie mehrheitlich nicht akzeptiert werden.<sup>32</sup> Vielmehr müssen sich die neuen und die alten moralischen Auffassungen umfassend der Wahrheitsprobe stellen.

#### 4. Gleichheit und Ungleichheit – ein Definitionsproblem

Die erste Grundfrage, die es im Lichte der Gleichstellung der Partnerschaften in der Ehe zu beantworten gilt, ist also jene nach der tatsäch-

---

<sup>29</sup> Vgl. Wapler, Die Frage der Verfassungsmäßigkeit, ebd.

<sup>30</sup> Paul Badura, zu Art. 6 GG, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz-Kommentar*, Stand: 81. EL September 2017, Rdn. 39a.

<sup>31</sup> So etwa: Frauke Brosius-Gersdorf, Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 28. September 2015 zum Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, [https://www.bundestag.de/blob/389170/0f4dca827f7a9226ec0419093c33dd8c/brosius\\_gersdorf-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/389170/0f4dca827f7a9226ec0419093c33dd8c/brosius_gersdorf-data.pdf) (Zugriff: 26.2.2018).

<sup>32</sup> Vgl. Eberhard Schockenhoff, Philosophische Ethik, in: Clauß Peter Sajak, *Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt*, Paderborn 2015, 17-112, bes. 23-28.

lichen Gleichheit von homosexuellen und heterosexuellen Partnerschaften. Bereits aus der Lektüre der letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Ehe und Familie ergeben sich Bedenken gegen die von den Befürwortern der „Ehe für Alle“ vorgebrachten Argumente. Zweifellos ist es richtig, dass das Grundgesetz und seine richterliche Rechtsfortbildung durch das Bundesverfassungsgericht dynamisch aufzufassen sind. Dabei spielt auch die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung eine Rolle. Allerdings wird man auch daran festhalten dürfen, dass es gerade eine Funktion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist, nicht sofort jeder Mode oder auch dem Mainstream zu folgen, nur weil das gerade *en vogue* ist. Insofern hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft in 2002 ausdrücklich hervorgehoben, dass diese neue Institution das Rechtsinstitut der Ehe schon dadurch nicht gefährde, weil die Lebenspartnerschaft von der Ehe verschieden sei. Diese sei, so das Gericht, von der Verschiedengeschlechtlichkeit von Mann und Frau geprägt.<sup>33</sup> In die gleiche Richtung weist auch das Urteil desselben Gerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner. Hier betont das Gericht, dass die verfassungsrechtliche Begünstigung der Ehe in Art. 6 GG als Wertentscheidung der Verfassung nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG verstoße.<sup>34</sup> Gerade diese verfassungsrechtliche Würdigung der berechtigten Unterscheidung der beiden Rechtsinstitute wird von Befürwortern der „Ehe für Alle“ bestritten, die in der Exklusivität der Ehe für Mann und Frau eine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung ausmachen. Dieser Auffassung sind die deutschen Höchstgerichte bisher nicht gefolgt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit, dass die Ehe als förmlich geschlossene Lebensgemeinschaft einer Frau und eines Mannes verstanden wird.<sup>35</sup> Diese Rechtsprechung bildet den bundesdeutschen gesellschaftlichen Wertekonsens wenigstens bis zum Sommer 2017 ab. Da zudem das LPartG eine weitgehende Angleichung der partnerschaftlichen Rechtsinstitute gewährleistete, überzeugt diese gegenteilige Ansicht nicht jeden

---

<sup>33</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 2002, BVerfGE 133,377 (411ff.).

<sup>34</sup> Vgl. BVerfG, 19.02.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

<sup>35</sup> Vgl. Jarass zu Art. 6 GG, in: Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, München<sup>13</sup>2014, 246f.

und jede. Vielmehr wird von einigen Autoren die Ansicht vertreten, dass bereits diese weitgehende Angleichung der partnerschaftlichen Rechtsinstitute gegen den Grundsatz verstoße, nur Gleiches gleich zu behandeln, weil die Lebenspartnerschaft hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ehe entspricht.<sup>36</sup> Die Konsequenz dieser Rechtsauffassung wäre, dass gleichgeschlechtliche Paare ausschließlich nach den Regeln des Privatrechts ihre Beziehung rechtlich regeln könnten, ohne auf ein gemeinrechtliches Rechtsinstitut zurückgreifen zu können. Diese Lösung erscheint außerordentlich restriktiv und schwerlich vermittelbar.

Darüber hinaus wird behauptet, die Gegner der „Ehe für Alle“ vertreten eine Ansicht von der Ehe als Fortpflanzungsgemeinschaft. Die heutige Sicht auf die Ehe sei aber gekennzeichnet von dem Leitgedanken der Verantwortungsgemeinschaft. Diese Auffassung greift zu kurz. Eine sorgfältige Analyse der Kommentierungen zu Art. 6 GG und auch zu § 1353 BGB offenbart, dass sowohl die Verfassung als auch das bürgerliche Recht die Ehe schon seit jeher nicht prokreativ verkürzt aufgefasst haben, sondern umfassend als Verantwortungsgemeinschaft der Gatten im Blick hatten. Das bürgerliche Eherecht und auch das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht stellen auf das Element der gegenseitigen Verantwortung ab, welches in den Bestimmungen über den Versorgungsausgleich besonders deutlich wird. Andere Argumente, die für die Reform ins Feld geführt werden, wie etwa, dass nicht in jeder Ehe Kinder leben, nicht jede gleichgeschlechtliche Partnerschaft kinderlos bleibe und gem. Art. 6 Abs. 5 GG, Art. 3 Abs. 1 GG alle Eltern-Kind-Beziehungen gleich zu behandeln seien, treffen sicherlich empirisch zu, entkräften aber nicht die Wertentscheidung der Verfassung zugunsten der Ehe von Mann und Frau, weil nur dieser Paarbindung ihrer Natur nach die beiden vom Bundesverfassungsgericht geforderten Aspekte der Ehe als Fortpflanzungs- und Verantwortungsgemeinschaft innewohnen. Dabei legt die Verfassung freilich eindeutig den schwerer wiegenden Akzent auf das Wesensmerkmal der Verantwortungsgemeinschaft.<sup>37</sup> Angesichts dessen kann es auch als unerheblich betrachtet werden, dass die Gesetzgebung der letzten

---

<sup>36</sup> Vgl. Hans-Jürgen Papier, Minderheitsvotum, BVerfGE 105, S. 313 (358). Manfred Spieker, Was ist die Ehe noch wert?, in: *Kirche und Gesellschaft* 369, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Köln 2010, 3-4.

<sup>37</sup> Vgl. Badura, zu Art. 6 GG, Rdn. 42.

Jahre das Lebenspartnerschaftsrecht dem Eherecht weitgehend angeglichen hat.

### 5. Verfassungskonformität oder Pluralität der Begriffe?

In einem zweiten Schritt der juristischen Betrachtung stellt sich sodann die Frage, ob der Gesetzgeber die Möglichkeit habe, Gesetze in einer Weise zu verändern, die wohl parlamentarisch mehrheitsfähig sind, deren Verfassungskonformität jedoch in Zweifel gezogen werden kann. Mehrheitlich wird in den Kommentaren zu Art. 6 GG die Ansicht vertreten, dass die Institutsgarantie von Art. 6 GG dem Gesetzgeber die Möglichkeit versage, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu öffnen.<sup>38</sup> Vielmehr wird darauf abgestellt, dass gerade die verfassungsrechtliche Garantie eine Änderung des Grundgesetzes erfordere, bevor das einfache Recht modifiziert würde. Befürwortende Stimmen zur neuesten Gesetzgebung berücksichtigen die Institutsgarantie des Art. 6 GG nicht.<sup>39</sup> Sie stellen einseitig auf den gesellschaftlichen Wandel und eine diesem entsprechende bzw. geschuldete Verfassungsinterpretation ab. Ob sich allerdings der gesellschaftliche Wandel tatsächlich so vollzogen hat, wie von den Protagonisten der „Ehe für Alle“ vorgetragen, darf angesichts der statistischen Daten nachdrücklich bezweifelt werden. Diese weisen nach, dass junge Paare gerade dann sich heute zur Eheschließung entscheiden, wenn sie eine Familie gründen wollen. Daher kann von einer Entkoppelung von Ehe und Familiengründung nicht berechtigt gesprochen werden.<sup>40</sup> Es bleibt also trotz aller empirisch motivierten Dekonstruktionen und mancher Nichtzurkenntnisnahme verfassungsrechtlicher

---

<sup>38</sup> Vgl. Badura, zu Art. 6 GG, Rdn. 42; Jarass, zu Art. 6 GG, 247; Antoni, zu Art. 6 GG, in: Dieter Hömig (Hg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Handkommentar, Baden-Baden<sup>10</sup>2013, 125; Hofmann zu Art. 6 GG, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein/Hans Hofmann/Hans-Günter Henneke (Hg.), *GG Kommentar zum Grundgesetz*, Köln<sup>13</sup>2014, 327.

<sup>39</sup> Vgl. Friedrike Wapler, Gleichgeschlechtliche Ehe: Gesetzentwürfe BT-Drs. 18/8, 18/5098 und 18/5901 Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Bundestages vom 21.9.2015, 1.

<sup>40</sup> Vgl. Eberhard Schockenhoff, Das kirchliche Eheverständnis und die „Ehe für Alle“, in: *IKZ Communio* 46 (2017) 520-534, 521f.

Grundkonstanten<sup>41</sup> dabei: „Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, ...“<sup>42</sup>

## 6. Eine moralische Grundkonstante

Die zweite Grundfrage im Kontext der Begründung rechtlicher Normen ist jene nach der moralischen Gleichwertigkeit homosexueller und heterosexueller Partnerschaften. Wenn es zutrifft, dass man homosexuelle Partnerschaften, jenseits aller theologischen Debatten, im Hinblick auf die partnerschaftlichen Aspekte gleichwertig anerkennen möchte, bleibt doch die faktische Ungleichheit darin bestehen, dass homosexuellen Partnerschaften jede prokreative Potenz, zumindest auf natürlichem Wege, abgeht. Diese Tatsache dürfte unbestreitbar sein, auch wenn ihr ein gewisser Biologismus nachgesagt wird. Daher bleibt es bei aller Anerkennung pluraler Lebensformen bei einer signifikanten Differenz, die, wenn auch nur biologisch begründet, doch so essentiell für die gesellschaftliche Ordnung ist, dass sie mit Blick auf die summarische Bewertung der Frage, ob ein Rechtsinstitut „Ehe für Alle“ verfassungskonform sein kann, nicht unberücksichtigt bleiben darf. Die in der Literatur vertretene Ansicht, dass es keinen vernünftigen Grund gibt, an der Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten festzuhalten, weil es zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paarbeziehungen keinen nennenswerten Unterschied gibt, geht schlicht und ergreifend an der Realität der Geschlechterdifferenz vorbei, die sich eben nicht gegen eine gendertheoretische Interpretation ausspielen lässt. Biologisches und soziales Geschlecht und das sich in der eigenen Identität ausdrückende Begehren sind die drei unauflöslich miteinander verbundenen Grundbefindlichkei-

---

<sup>41</sup> So z. B. bei Wapler, Gutachten, 27f.; dies., Stellungnahme zu: Gleichgeschlechtliche Ehe: Gesetzentwürfe BT-Drs. 18/8, 18/5098 und 18/5901, 3.

<sup>42</sup> Badura, zu Art. 6 GG, 42.

ten des Menschen.<sup>43</sup> Wer diese Tatsache nicht in den Blick nimmt,<sup>44</sup> setzt sich ebenso einem Ideologieverdacht aus wie jene, die den Menschen biologistisch reduzieren, denn in diesen Fällen werden die eigenen fragmentarischen Erkenntnisse absolut gesetzt.

### 7. Zur Aufgabe des kirchlichen Lehramtes

Aus der Perspektive einer pluralistischen Gesellschaftsordnung kommen religiös motivierte Überlegungen erst nach verfassungsrechtlichen Erwägungen in den Blick, obschon moraltheologische und ethische Standpunkte vom Meinungsbildungsprozess in einer pluralen Gesellschaft nicht zu trennen sind. Allerdings sind derart begründete Standpunkte aus staatsrechtlicher Perspektive nicht bindend. Der säkulare und religionsneutrale Verfassungsstaat darf und muss der Pluralität religiöser Überzeugungen Rechnung tragen. Trotzdem ist es wichtig, dass die von den Religionsgemeinschaften vorgetragenen Argumente für und gegen die in Rede stehende Gesetzesänderung respektiert und nicht denunziert werden, auch und gerade wenn sie dem gesellschaftlichen Mainstream einmal nicht entsprechen. Diese Aufgabe kann freilich an dieser Stelle nicht geleistet werden. Sie ist Aufgabe der theologischen Ethik, Moraltheologie und der Positionierung des authentischen kirchlichen Lehramtes in Gestalt des Papstes und des Bischofskollegiums (siehe cc. 331, 336, 749). Dabei kommt es kanonistisch nicht darauf an, ob der Papst von seiner universalen Lehrautorität Gebrauch macht oder das Bischofskollegium auf die eine oder andere Weise einbindet, sei es im Wege eines Konzils oder durch Bischofssynoden oder sonstige Beteiligungen (cc. 336, 337, 338). Freilich hat auch die wissenschaftliche Theologie ihren spezifischen Anteil am kirchlichen Lehramt, dies aber immer zusammen mit dem Papst und den Bischöfen, nie in Opposition zu ihnen (cc. 212 §§ 1 u. 3, 218).<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Andreas Heck, Gender-Praxis. Pastoraltheologische Überlegungen zu einer umstrittenen Debatte, in: *Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Hildesheim, Köln und Osnabrück*, 2018, 14-20.

<sup>44</sup> So z. B. Friederike Wapler, Eheschließung – Anmerkung zum Beschluss des OLG Zweibrücken vom 28.11.2016, in: *FamRZ* 2017 Heft 8, 601-603.

<sup>45</sup> Vgl. Matthias Pulte, Instanzen der Urteilsbildung. Die Theologie im Spektrum der katholischen Kirche, in: Thomas Söding (Hg.), *Die Rolle der Theologie in der Kirche*.

## 8. Theologisch-kanonistische Erwägungen

Das II. Vatikanische Konzil war sich bewusst, dass in der heutigen Gesellschaft die Ehe als Institution durch „Polygamie, um sich greifende Ehescheidung, sogenannte freie Liebe und andere Entartungen“ beständig in Frage gestellt und „öfters durch Egoismus, bloße Genußsucht und durch unerlaubte Praktiken gegen die Fruchtbarkeit der Ehe entweiht“ wird (GS 47,2). Darum legt es in verschiedenen Texten einige wesentliche Punkte der katholischen Lehre von Neuem dar. Insbesondere in der Pastoralkonstitution: „Über die Kirche in der Welt von heute“ (kurz: GS) bieten die Konzilsväter eine auch in kanonistischer Hinsicht sehr wichtige Definition der Ehe: „Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d. h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe“ (GS 48,1). Diese Kernaussage rezipiert das kirchliche Gesetzbuch in c. 1055 CIC.

Neben Elementen, die in der katholischen Ehelehre schon stets vorhanden waren, finden sich in dieser Definition des Konzils weitere, ganz neue. Zu den ersten Elementen gehören: Die Ehe ist eine auf Dauer angelegte, feste Institution, die auf das Wohl der Gatten und der Kinder hingeeordnet ist; sie weist einen innerlich heiligen Charakter auf; darum gelten für sie Regeln, die nicht menschlicher Willkür unterliegen, obwohl sie durch den freiwilligen Konsens der Gatten zustande kommt. Unter den neuen Elementen fällt auf, dass diese Institution als Lebens- und Liebesgemeinschaft bezeichnet wird, weshalb der Konsens, durch den sie zustande kommt, nicht lediglich das so genannte *ius in corpus* zum Gegenstand hat (vgl. c. 1013 § 1 CIC/1917), sondern die gegenseitige Selbsthingabe, welche die ganze menschliche Person der Gatten umfasst. Die

---

*Die Debatte über das Dokument der Theologenkommission (QD 268), Freiburg 2015, 144-170, bes. 163f., 170.*

Betonung des personalen Charakters dieser Institution, welche die Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft ist, wirft auch auf die herkömmlichen Elemente ein anderes Licht und ist „in nuce“ im Begriff Ehebund („*foedus coniugii*“) voll und ganz enthalten, den die Konzilsväter dem herkömmlichen Begriff „*contractus matrimonialis*“ vorziehen.<sup>46</sup> Wie eine eingehendere Analyse des Konzilstextes zeigt, besagt der Begriffswechsel zwar nicht, dass die Idee des „Vertrags“ völlig aufgegeben wurde, doch lässt sich nicht leugnen, dass der Begriff „Bund“ theologisch geeigneter ist, um die personale und religiöse Wirklichkeit der Ehe zum Ausdruck zu bringen. Ja, er gewinnt auch diejenigen Elemente zurück und schließt sie mit ein, die aus dem Eheinstitut einen Vertrag „*sui generis*“ machen – einen Vertrag, dessen Dauer und wesentliche Rechtswirkungen dem Willen der Vertragspartner entzogen sind. Der Umstand, dass nach dem Konzilstext die Heiratenden nicht einen Vertrag, sondern einen Ehebund schließen, besagt, dass das Besondere der Wirklichkeit, die vom lateinischen Eherecht „*contractus sui generis*“ genannt wird, besser zum Ausdruck kommt in dem weiteren Begriff „Bund“, dessen biblischer Ursprung klarer betont, dass Gott selbst der Schöpfer und Gründer des Instituts der Ehe ist: „*Ipsa vero Deus est auctor matrimonii, variis bonis ac finibus praediti.*“<sup>47</sup> Mit der Einführung des neuen Ausdrucks „*foedus matrimoniale*“ bringt das Konzil nicht nur den heiligen Charakter der Institution Ehe wieder voll zur Geltung, sondern ermittelt auch das Proprium, das die Ehe von jedem anderen Vertrag unterscheidet und so den Weg zu einem umfassenden Verständnis des Ehesakraments eröffnet. Die Sakramentalität ist nicht eine unwesentliche Hinzufügung, sondern die Entwicklung dieses Propriums in einer von Grund auf neuen und tieferen Dimension als jener der Schöpfungsordnung.<sup>48</sup> Denn „*wenn die Ehe nicht zum Sakrament erhoben worden wäre, würde die Beziehung Mann – Frau von der spezifischen Erneuerung durch die Gnade ausgeschlossen:*

<sup>46</sup> Vgl. dazu Peter Krämer, *Kirchenrecht I*, Stuttgart 1992, 103; Hartmut Zapp, *Kanonisches Eherecht*, Freiburg <sup>2</sup>1988, 22ff.; Ulrich Rhode, *Kirchenrecht*, Stuttgart 2015, 225.

<sup>47</sup> GS 48,1; vgl. den Kommentar von Winfried Aymans, Die Sakramentalität christlicher Ehe in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht. Thesenhafte Erwägungen zu einer Neuorientierung, in: *TThZ* 83 (1974) 321-338, hier 332-338.

<sup>48</sup> Vgl. Johannes Auer, Josef Ratzinger, *Kleine Katholische Dogmatik*, Bd. 7, Regensburg 1972, 249.



sie wäre zu verdorben, um noch fähig zu sein, den kulturellen Auftrag, den Gott ihr im Dienst der Menschheit gegeben hat, ausführen zu können. Ohne das Sakrament der Ehe könnte sich auch die Kirche nicht inkarnieren und bliebe in einer Außenseiterposition gegenüber der Geschichte der Menschheit, in der die Ehe, wenn auch nicht auf ausschließliche Weise, die zentrale Bedeutung bewahrt hat, die sie in der Schöpfungsordnung erhielt. Die Kirche würde auf diese Art zu einem reinen Überbau gegenüber der realen Geschichte der Menschheit, da sie eines ihrer unabdingbaren konstitutiven Elemente nicht mit der Wirksamkeit ihrer Gnade durchdringen würde.“<sup>49</sup> Das Proprium des Sakraments der Ehe, das primäre Objekt des kanonischen Eherechts, lässt sich somit von seiner konstitutionellen Rolle in der Kirche nicht trennen, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil in der dogmatischen Konstitution über die Kirche und im Dekret über das Laienapostolat ans Licht gehoben wird.

Das kanonische Recht begreift und behandelt die Ehe primär als Rechtsinstitut, weil die Ehe wie alle Sakramente einer rechtlichen Normierung bedarf (wer spendet wem und wann ein Sakrament). Selbstverständlich erschöpft sich das Wesen der Ehe nicht darin, ein Rechtsinstitut zu sein. Aber es kann nicht Aufgabe des Eherechts sein, eine allen Aspekten gerecht werdende kirchliche Ehelehre zu bieten. Das Problem liegt in den Begriffen Ehebund und Ehevertrag. Zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem Codex Iuris Canonici gibt es eine Spannung. Sie besteht darin, dass im Konzil vom *contractus* nicht die Rede ist, wohl aber vom *foedus*. Der Gesetzgeber hat die Harmonisierung zwischen Vertrag und Bund nicht geschafft. Kodex: im Mittelpunkt der kirchlichen Ehegesetze steht der die Ehe konstituierende Vertrag. Das Eherecht kann daher näher als Eheschließungsrecht bezeichnet werden. Es ist deshalb bestimmt durch Normen zur Gültigkeit des Eheschließungsaktes. Die Gültigkeit der Ehe entscheidet sich in der spitzen Sekunde, wenn das zweite Ja gesprochen wird. Rechtsbestimmungen zur Ehe als dauernde Lebensgemeinschaft treten demgegenüber in den Hintergrund, obwohl wir hier das *consortium totius vitae* haben. Mit diesem Begriff lassen sich manche Bestimmungen des Eherechts nicht harmonisieren.

---

<sup>49</sup> Eugenio Corecco, Das Sakrament der Ehe: Eckstein der Kirchenverfassung, in: Libero Gerosa/Ludger Müller (Hg.), *Ordinatio fidei. Eugenio Corecco: Schriften zum kanonischen Recht*, Paderborn 1994, 179-202.

Es wird deutlich: das Kirchenrecht ist in seiner Ausformung an die Vorgaben der lehramtlichen Aussagen gebunden. Diesen folgend, legt c. 1055 § 1 CIC, auf der Grundlage von *Gaudium et spes* 48 Abs. 2, eine konsistente Definition dessen vor, was die katholische Kirche unter Ehe im Allgemeinen und in c. 1055 § 2 zusammen mit c. 1057 unter einer sakramental gültigen und unauflösbaren Ehe im Besonderen versteht. Solange die katholische Kirche an der Idee der Komplementarität der Gatten für ihr Verständnis von Ehe festhält und die Wesenseigenschaften und Wesenselemente der Ehe entsprechend definiert, ist es ausgeschlossen, dass von ihr das Rechtsinstitut Ehe für homosexuelle Partner für den eigenen Rechtsbereich anerkannt wird.

Bisweilen wurde daher und über die eigentliche Position zur „Ehe für Alle“ hinaus die Frage aufgeworfen, ob denn nicht wenigstens solche Partnerschaften kirchlich gesegnet werden könnten. Auch hier dürften sich aus doktrинeller und kanonistischer Perspektive erhebliche Bedenken ergeben. Eine Segnung bedeutet, dass Gott durch das fürbittende Gebet der Kirche auf die zu Segnenden einwirkt, damit der Segen zur Erfahrung der Gegenwart Gottes wird.<sup>50</sup> Gem. c. 1170 können katholische Christen Segnungen empfangen, soweit kein Verbot der Kirche entgegensteht. Diese Formulierung ist sehr weit und bedarf der Interpretation des Verbotsvorbehalts. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot zur Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften kann dem Kanon und dem CIC insgesamt nicht entnommen werden. Das Gesetzbuch sieht diesen Fall schlichtweg nicht vor. Es kommt also darauf an, wie c. 1170 CIC im Lichte der Interpretationsregeln von c. 17 CIC auszulegen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass gem. c. 18 CIC Normen, die die freie Ausübung von Rechten einschränken, einer strikten Auslegung unterliegen. Das gilt es im Hinblick auf die Frage der rechtlichen Nicht-Erlaubtheit der Segnung homosexueller Paare zu berücksichtigen. Zu dieser Auslegung ist auf die verbindliche Lehre der katholischen Kirche zu rekurrieren, wie sie im Weltkatechismus (KKK) amtlich zusammengefasst ist.

Insofern wird man Lebenssituationen, die dieser definierten kirchlichen Doktrin entgegenstehen und von dieser als inakzeptabel verworfen

---

<sup>50</sup> Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, Die Sakramentalien, § 92, in: Joseph List/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 21999, 1011-1020, 1013f.

werden, schwerlich als Lebensvollzüge bezeichnen können, die auf das sakramentale Leben der Kirche hinführen (*ex opere operantis Ecclesiae*) und damit Ausdrucksform der Kirche als Ursakrament selbst sind. Doktrinell ist damit die Segnung homosexueller Paare inakzeptabel und disziplinar unclaubt. Insofern erforderte eine entsprechende Änderung der Disziplin vorher eine ebensolche der Doktrin.

Aus doktrineller Perspektive käme es aus diesem Blickwinkel zunächst darauf an, dass homosexuelle Partnerschaften, die auch in sexueller Hinsicht gelebt werden, moraltheologisch wenigstens nicht negativ bewertet werden würden. Dazu bedürfte es einer Revision des Art. 2357 KKK. In gleicher Weise müsste eine lehrmäßige „Erwägung“ der Kongregation für die Glaubenslehre doktrinell und disziplinar revidiert werden, die der klassischen Linie folgt.<sup>51</sup> *„Werden homosexuelle Lebensgemeinschaften rechtlich anerkannt oder werden sie der Ehe gleichgestellt, indem man ihnen die Rechte gewährt, die der Ehe eigen sind, ist es geboten, klar und deutlich Einspruch zu erheben.“*<sup>52</sup>

Seit einiger Zeit wird – wie bereits oben erwähnt – in der theologischen Forschung vermehrt vorgeschlagen, die Kirche solle die Lehre über die Homosexualität differenziert überdenken. Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) hat sich für die Eröffnung dieser Debatte auf ihrer Frühjahrsvollversammlung 2019 offen gezeigt,<sup>53</sup> nachdem vereinzelt Bischöfe schon vorausgegangen waren.<sup>54</sup> Aus kirchenrechtswissenschaftlicher Perspektive betrachtet, setzt man damit an der richtigen Stelle an. So halten einige Theologen eine Segnung homosexueller Paare dann für verantwortbar, wenn sie nicht mit einer Trauung verwechselt werden könnte. Ob diese eher praktische und weniger in der Lehre der Kirche verortete

---

<sup>51</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (3. Juni 2003), 4, online: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20030731\\_homosexual-unions\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20030731_homosexual-unions_ge.html).

<sup>52</sup> Ebd. 5.

<sup>53</sup> Vgl. Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz 040 vom 14.03.2019, 5, online: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2019/2019-040-Pressebericht-FVV-Lingen.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-040-Pressebericht-FVV-Lingen.pdf) (Zugriff: 15.3.2019).

<sup>54</sup> Vgl. Bischof Bode plädiert für Diskussion über Segnung homosexueller Paare, online: <https://de.catholicnewsagency.com/story/bischof-bode-pladiert-fur-diskussion-uber-segnung-homosexueller-paare-2740>

Idee aber schon ausreicht, darf aus den genannten Gründen infrage gestellt werden. Man kann und darf hier nicht der Auseinandersetzung um Art. 1357 KKK und seiner theologischen Debatte ausweichen. Dabei hilft es weder, sich kategorisch darauf zurückzuziehen, dass der Katechismus der katholischen Kirche das ein für alle Mal amtlich promulgierte Kompendium der katholischen Doktrin der Gegenwart sei, wie das erst unlängst in den Auseinandersetzungen um den Jesuiten Wucherpfnig geschehen ist. Noch erscheint es angebracht, die doktrinelle Funktion des Katechismus wegzudiskutieren, die wenigstens im Lichte des c. 752 auch rechtliche Implikationen hat, insofern nämlich den authentischen Lehren von Papst und Bischofskollegium ein religiöser Verstandes- und Willensgehorsam entgegenzubringen ist. Die Frage ist vielmehr, wie die im KKK enthaltenen Festlegungen im Lichte wachsender Erkenntnisse aus den Humanwissenschaften heute auszulegen und zu bewerten sind, inwieweit es also eine Lehrentwicklung gibt, von der man aber tatsächlich nicht sagen kann, dass sie nur nach der Ratzinger-Theorie von der Hermeneutik der Kontinuität funktioniert.<sup>55</sup> Gerade die Wissenschaftsgeschichte hat an vielen Beispielen gelehrt, dass man bisweilen auch an einer Hermeneutik der Diskontinuität und des Bruches nicht vorbeikommt, sollte sich eine bisherige kirchliche Lehrüberzeugung im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Wissenschaften, die Theologie eingeschlossen, befinden. Das zu gewichten und bewerten ist einerseits die Aufgabe der Theologie, andererseits jene des höchsten kirchlichen Lehramtes. Im Lichte der Aussagen des gegenwärtigen Papstes zu homosexuellen Partnerschaften, die nicht frei von Uneindeutigkeiten sind, da er einerseits diese aus doktrinellen Gründen ablehnt,<sup>56</sup> sich aber aus pastoralen Gründen praktisch nicht festlegen will,<sup>57</sup> bleibt die Gesamtlage kompliziert.

---

<sup>55</sup> Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie vom 22. Dezember 2005, online: [http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/spceches/2005/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20051222\\_roman-curia.html](http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/spceches/2005/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20051222_roman-curia.html) (Zugriff: 2.1.2019).

<sup>56</sup> Franziskus, *Amoris laetitia* (AL) 56, 251.

<sup>57</sup> AL 250.

## 9. Was zu tun ist

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken fordert schon seit geraumer Zeit, allerdings ohne jegliche Abstützung in der lehramtlichen Doktrin z. B., dass die Kirche diese Segnung „*als Signal der Wertschätzung für gleichgeschlechtliche Paare*“ zulasse.<sup>58</sup> Eine Leitlinie oder gar eine partikularrechtliche Norm der Deutschen Bischöfe, die für alle Diözesen gilt, gibt es bisher nicht. Die Bischöfe sind dafür nach Maßgabe von c. 1167 § 1 CIC auch nicht zuständig. Neue Segnungen einzuführen ist ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhls. In einzelnen Fällen untersagen jedoch Bischöfe solche gottesdienstlichen Handlungen oder *maßregeln im Nachgang Geistliche, die solche Segnungen vornehmen*. Das mag gelegen oder ungelegen erscheinen, ist aber aus kirchenrechtlicher Sicht, mit Blick auf die Doktrin und Disziplin der Kirche, folgerichtig und wegen der universalen Einheitlichkeit beider auch wohl erforderlich.

Bevor das kanonische Recht sich dazu verbindlich normativ äußern kann, kommt es auf die lehramtliche Grundlegung an. Sie ist nicht nur in diesem Fall, sondern stets der hermeneutische Schlüssel zur kirchlichen Gesetzgebung. Das kanonische Recht sagt in c. 1170 CIC insgesamt nicht viel über Segnungen aus. Das liturgische Recht enthält auch keine Zulässigkeitsbestimmungen. Es beschränkt sich auf theologische Ausdeutungen und Vorschriften für die Feier der Segnungen. Rechtliche Rahmenbedingungen liefert die Rechtsordnung der katholischen Kirche also bisher nicht. Aufgrund der neuen staatlichen Gesetzgebung in vielen Ländern der Welt besteht hier eine kirchenrechtliche Regelungslücke, die der Schließung bedarf, schon allein um der Ausbreitung willkürlicher Praktiken zu wehren. Wenn eine Segnung aber, wie es das 2. Vatikanische Konzil formuliert hat, als Sakramentalie „*heilige Zeichen [sind], durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden*“ (SC 60), erscheint es zumindest schwierig, hier einfach pragmatisch

---

<sup>58</sup> Vgl. ZdK-Versammlung in Würzburg. Katholikenkomitee fordert Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, online: <https://www.domradio.de/themen/laien/2015-05-09/zdk-versammlung-wuerzburg>; ZdK will kirchliche Segnungen für homosexuelle Paare, online: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/zdk-will-kirchliche-segnungen-fur-homosexuelle-paare>.

zu handeln, ohne die lehrmäßigen Fragen zu klären. Die Zuständigkeit dafür liegt nicht bei den Ortskirchen, sondern beim Hl. Stuhl (c. 838 § 1 CIC). Freilich steht es den Ortskirchen zu, eine entsprechende *Diskussion* anzuregen, wenn sie das für geboten halten. Bis zu einer Klärung dieser Frage bleibt es jedoch heikel, die Rechtslücke durch individuelle Initiativen kreativ zu schließen. Das trägt tatsächlich nicht zur Einheit in der Lehre und Disziplin bei, zu deren Wahrung Papst und Bischöfe (c. 386) und letztlich auch alle Gläubigen (c. 209 CIC) verpflichtet sind. Bis dahin sollten sich alle in der Seelsorge Verantwortung Tragenden mit voreiligen Aktionen, seien sie auch noch so wohlmeinend und empathisch, zurückhalten. Denn bei einer kirchlichen Amtshandlung kommt es nicht darauf an, was der Amtsträger meint, sondern darauf, dass er seinen Dienst im Namen und im Auftrag der Kirche leistet. Und genau darauf haben die Gläubigen einen Rechtsanspruch, der im kirchlichen Verfassungsrecht in c. 214 festgeschrieben ist.

Eine Harmonisierung des deutschen staatlichen Eherechts und des kanonischen Eherechts wird es aber wohl erst wieder geben, wenn sich die Ideen von Partnerschaft und Ehe in beiden Rechtssystemen einander angenähert haben. Bis dahin wird man in der katholischen Kirche Deutschlands mit der Spannung des Auseinanderfallens von staatlichem und kirchlichem Recht leben müssen. Man darf es aber auch, weil jeder der beiden Entitäten in diesen Fragen eine Autonomie zukommt, die der jeweils andere zu respektieren hat, wenn man denn die Autonomiebekenntnisse des Grundgesetzes (Art. 137 Abs. 1 WRV, 140 GG) und des 2. Vatikanischen Konzils ernst nehmen möchte.